



ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
Az Európai Közösségek Elsőfokú Bírósága
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCJI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 90/07

12. Dezember 2007

Urteil des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen T-101/05 und T-111/05

BASF und UCB / Kommission

DAS GERICHT ERHÖHT DIE VON DER KOMMISSION WEGEN BETEILIGUNG AN EINEM KARTELL AUF DEM CHOLINCHLORIDMARKT VERHÄNGTE GELDBUSSE FÜR BASF UND SETZT SIE FÜR UCB HERAB

Das Gericht erklärt die Entscheidung der Kommission für nichtig und berechnet die Geldbußen im Rahmen seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung neu

Mit Entscheidung vom 9. Dezember 2004¹ verhängte die Kommission wegen Beteiligung an einem Komplex von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestehend aus der Festsetzung von Preisen, der Aufteilung des Marktes und der Vereinbarung von Maßnahmen gegen Wettbewerber im Cholinchloridsektor (zur Verwendung in Futtermitteln bestimmtes Vitamin B4) im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Geldbußen in Höhe von insgesamt 66,34 Millionen Euro gegen die Unternehmen Akzo Nobel, BASF und UCB. Vier nordamerikanische Hersteller sowie fünf Unternehmen der Gruppe Akzo Nobel, die BASF AG und die UCB SA nahmen von Juni 1992 bis April 1994 an wettbewerbsbeschränkenden Aktivitäten mit dem Ziel der Aufteilung des weltweiten Markts teil. Nur die vorgenannten europäischen Hersteller nahmen an Zusammenkünften teil, die zur Aufteilung des EWR von März 1994 bis Oktober 1998 führten.

Da die nordamerikanischen Hersteller ihre Teilnahme an der Zuwiderhandlung spätestens am 20. April 1994 beendet hatten, wurde keine Geldbuße gegen sie verhängt; die Kommission leitete ihre Untersuchung nämlich erst am 26. Mai 1999 ein, d. h. nach Ablauf der Verjährungsfrist von fünf Jahren. Gegen die europäischen Hersteller verhängte die Kommission dagegen Geldbußen, wobei sie deren Beteiligung sowohl an den weltweiten als auch an den europäischen Absprachen berücksichtigte, da diese zusammen eine einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung darstellten.

Mit ihren Klagen haben BASF und UCB die Nichtigkeitserklärung oder Herabsetzung der verhängten Geldbußen beantragt.

¹ Sache COMP IV/E-2/37.533 – Cholinchlorid, Entscheidung 2005/566/EG (Zusammenfassung in ABl. L 190, S. 22).

Das Gericht prüft, ob die weltweiten und die europäischen Absprachen im vorliegenden Fall eine einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung darstellen oder als zwei gesonderte Zuwiderhandlungen anzusehen sind.

Da

- die weltweiten und die europäischen Absprachen nicht gleichzeitig angewandt wurden,
- diese Absprachen mittels unterschiedlicher Methoden umgesetzt wurden und
- die Kommission nicht dargelegt hat, dass die europäischen Hersteller an den weltweiten Absprachen teilgenommen hätten, um anschließend den EWR-Markt aufzuteilen,

kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die europäischen Hersteller zwei gesonderte Zuwiderhandlungen begangen haben.

Das Gericht erklärt daher die Entscheidung für nichtig, soweit damit wegen Beteiligung an dem weltweiten Kartell eine Geldbuße gegen die Klägerinnen verhängt wird, da es diese Zuwiderhandlung als verjährt ansieht.

Diese Nichtigerklärung wirkt sich folgendermaßen auf die Berechnung der von der Kommission gegen BASF verhängten Geldbuße aus: Das Gericht entzieht BASF die aufgrund ihrer Kooperation gewährte Ermäßigung von 10 %, da die unter diesem Gesichtspunkt übermittelten Informationen die weltweiten Absprachen betrafen, während die über die europäischen Absprachen gelieferten Informationen nur geringen Wert hatten.

Unter Hinweis auf seine Befugnis², hinsichtlich der Höhe einer Geldbuße seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung der Kommission zu setzen, berechnet das Gericht die Geldbuße für BASF neu, wobei es eine Erhöhung des Ausgangsbetrags (18,8 Millionen Euro) um 38 % (an Stelle der 55 % der Kommission) aufgrund der Dauer der Zuwiderhandlung, eine Erhöhung von 50 % wegen Tatwiederholung und eine Ermäßigung um 10 % wegen Nichtbestreitens der Tatsachen im Verwaltungsverfahren berücksichtigt und **den Endbetrag der gegen BASF verhängten Geldbuße auf 35,024 Millionen Euro, d. h. 54 000 Euro mehr als die von der Kommission verhängte Geldbuße**, festsetzt.

In Bezug auf UCB weist das Gericht darauf hin, dass das – und sei es bedingte – Recht der Kommission, rückwirkend zu Lasten der Betroffenen Verhaltensnormen wie die Leitlinien anzuwenden, eine Verpflichtung der Kommission zur rückwirkenden Anwendung des milderen Gesetzes (im vorliegenden Fall die Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002³) ausschließt.

Da UCB im Übrigen das europäische Kartell angezeigt und es der Kommission damit ermöglicht hat, erhebliche Sanktionen zu verhängen, was ihr allein auf der Grundlage des weltweiten Kartells nicht möglich gewesen wäre, hat das Gericht den Wert der von UCB⁴ geleisteten Kooperation gewürdigt, indem es die gegen diese verhängte Geldbuße um 90 % herabgesetzt hat.

² Art. 229 EG und Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1 bis 25).

³ ABl. C 45, S. 3.

⁴ Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 1996, C 207, S. 4).

Die gegen UCB verhängte Geldbuße beläuft sich damit auf 1,870 Millionen Euro.

Rechtssache	Unternehmen	Von der Kommission verhängte Geldbußen (in Millionen Euro)	Vom Gericht festgesetzte Geldbußen (in Millionen Euro)
T-101/05	BASF	34,97	35,024 (d. h. + 54 000 Euro)
T-111/05	UCB	10,38	1,870 (d. h. - 8, 51 Millionen Euro)

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR DE EN

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-101/05>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*